

dem Verlauf der Sprachgrenze zu vergleichen, um mögliche Zusammenhänge daraus abzuleiten.

Die Sprachenproblematik wirkt sich auch methodisch auf die vorliegende Untersuchung aus. Soll man die deutschen oder die französischen Namens- und Amtsbezeichnungen wählen oder streng der Schreibweise der jeweiligen Quelle folgen? Die Relevanz der Fragestellung ergibt sich bereits aus dem Titel dieser Arbeit. Vor dem Hintergrund der eingangs geschilderten Verschiebungen ließen sich die urkundlich zu belegenden Formen Weiler-Bettnach wie Villers-Bettnach plausibel verwenden. Da der zweite Bestandteil des Namens ohnehin in beiden Sprachen identisch ist, es sich bei dem ersten aber nicht um einen eigentlichen Siedlungsnamen, sondern um ein Appellativ handelt, wird die deutsche Lesart bevorzugt. Gleiches gilt für geläufige Personennamen. Bei den französischen Ortsnamen scheint es dagegen unabdingbar, dem heutigen Sprachgebrauch zu folgen. Nicht nur historische Gründe zwingen hierzu, allein die Suche auf der Karte würde teilweise schon enorme Identifizierungsprobleme bereiten. Für die Titel herrschaftlicher Amtsträger gilt ähnliches. Wie vermag man etwa die Bezeichnung "prévôt" zu übersetzen, ohne die Amtsbefugnisse zu verwischen: als Propst, Notar, Profos oder Vogt?

Der zeitliche Rahmen erfährt zum einen seine logische Begrenzung durch das Gründungsjahr; ein abschließendes Datum, das sich prägnant aus der Klostergeschichte ergibt, bietet sich indes nicht an. Die Beschränkung auf das Hoch- und Spätmittelalter gründet auf einer seit dem 16. Jh. enorm ansteigenden Schriftlichkeit⁵; daneben aber auch auf dem Bedeutungsverlust Weiler-Bettnachs. Als Endpunkt gilt daher in etwa das Jahr 1500 mit zeitlichen Ausgriffen, sofern dies nötig erscheint. Bei verschiedenen Themenkreisen, etwa zur Abtswahl oder zur Baugeschichte des Klosters, stammen für die mittelalterliche Geschichte relevante Quellen teilweise sogar aus dem 18. Jh. Den Überlieferungshinweisen folgt in den Anmerkungen die Datierung, soweit dies möglich ist. Ihr liegt der im Erzbistum Trier und in der Diözese Metz übliche Annuntiationsstil nach dem *calculus Florentinus* zugrunde, sofern nicht ausdrücklich auf anderes verwiesen wird. Falls sie keinem sonstigen Département zugeordnet sind, nehmen die Orts- und Kantonsangaben auf das Département Moselle Bezug.

⁵ Sie bleibt allerdings weitestgehend auf den Güterbesitz beschränkt.